

# LANDESAMTSBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

77. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 21. Dezember 2007

51. Stück

628.	Burgenländischer Ökoenergiefonds, Genehmigung der Satzungen und erstmalige Bestellung der Fondsorgane.....	698
629.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Setzgasse“ der Gemeinde Weiden am See .....	700
630.	Genehmigung der 2. Änderung des Teilbebauungsplanes „Segelhafen – Inselwelt“ der Gemeinde Jois.....	700
631.	Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Rain“ der Gemeinde Weiden am See .....	700
632.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohrbach.....	701
633.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wolfau .....	701
634.	Ungültigerklärung des Dienstaussweises von Frau Roswitha Kroyer.....	702
635.	Wahl der BezirksjugendreferentInnen in den Jugendbeirat.....	702
636.	Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode November 2007 .....	703
637.	Flurbereinigungsverfahren Markt St. Martin, nachträgliche Einbeziehung eines Grundstückes.....	703
638.	Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmung im Jahr 2006 .....	704
639.	Infektionsbericht vom 1. bis 30. November 2007.....	713
640.	Ungültigerklärung des Waffenpasses von Herrn Peter Zimmermann .....	714
641.	Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken des Verwaltungsbezirkes Mattersburg ab 1. Jänner 2008.....	715
642.	Öffentliche Ausschreibung betreffend „Therme Seewinkel“ ABA-BA09 (Druckleitung) und WVA-BA49 (Anspeisleitung) .....	715
643.	Öffentliche Ausschreibung der Lieferung eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges TLFA 3000 „Tanklöschfahrzeug 3000“ für die Gemeinde Grafenschachen .....	716
644.	Öffentliche Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten für den Hochwasserschutz Pinka/Lahn- bach .....	717
645.	Öffentliche Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung für die Erweiterung Ortskanalisation der Gemeinde Marz im Trennsystem im Aufschließungsgebiet Lissäcker II und Wiesengasse .....	718
646.	Wasserleitungsordnung .....	719
647.	Öffentliche Ausschreibung der Generalunternehmerleistung für die Wasseraufbereitungsanlage Neusiedl am See; Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland.....	729
648.	Öffentliche Ausschreibung für die Errichtung des Heilwasser- und Kulturhauses in Bad Sauerbrunn, durch die Bad Sauerbrunner Infrastruktur GmbH.....	729
649.	Öffentliche Ausschreibung der Spenglerarbeiten für die Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH.....	730
650.	Öffentliche Ausschreibung der HLS-Installationsarbeiten für die Niederösterreichische Schneeberg- bahn GmbH.....	731
651.	Öffentliche Ausschreibung der Elektroinstallationsarbeiten für die Niederösterreichische Schneeberg- bahn GmbH.....	732
652.	Öffentliche Ausschreibung der „Information - Technologie“ für die Niederösterreichische Schneeberg- bahn GmbH.....	732
653.	Öffentliche Ausschreibung der Zimmermeisterarbeiten für die Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH.....	733
654.	Öffentliche Ausschreibung der Schwarzdeckerarbeiten für die Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH.....	734
655.	Öffentliche Ausschreibung der Glasererarbeiten für die Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH .....	734

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-GS-P682-10001-14-2007

### 628. Burgenländischer Ökoenergiefonds, Genehmigung der Satzungen und erstmalige Bestellung der Fondsorgane

#### B E S C H E I D

#### S p r u c h

##### I.

Gemäß § 12 Abs. 4 des Burgenländischen Stiftungs - und Fondsgesetzes, LGBl. Nr. 37/1995, i.d.g.F., wird die vorgelegte Satzung des Fonds „Burgenländischer Ökoenergiefonds“ genehmigt.

##### II.

Gemäß § 9 Abs. 5 iVm § 13 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Stiftungs - und Fondsgesetzes, LGBl. Nr. 37/1995, i.d.g.F., werden folgende Personen erstmals in die vorgesehenen Fondsorgane bestellt:

#### Vorstand:

- **Landeshauptmann Hans Nießl**, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- **Mag. Erwin Solleder**, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt
- **Mag. Jürgen Rathmanner**, Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt
- **Mag. Rainer Porics**, Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt
- **Prof.(FH) Dr. Gernot Hanreich**, Fachhochschul-Studienzentrum Eisenstadt, Campus 1, 7000 Eisenstadt

#### Administrator:

- **DI Hans Binder**, Technologiebeauftragter des Landes Burgenland, Technologiezentrum, 7000 Eisenstadt

#### Rechnungsprüfer:

- **Ernestine Geizler**, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- **WHR DI Christian Schügerl**, Rusterstraße 135, 7000 Eisenstadt

#### B e g r ü n d u n g

1. Gemäß § 12 Abs. 4 Burgenländischen Stiftungs - und Fondsgesetzes, LGBl. Nr. 37/1995, i.d.g.F., bedarf die Fondssatzung der Genehmigung der Behörde. Im Genehmigungsverfahren haben der Gründer und der

Fondskurator Parteistellung. Nach Abs. 5 darf die Genehmigung einer Fondssatzung nur versagt werden, wenn diese diesem Gesetz nicht entspricht oder mit der Fondserklärung in Widerspruch steht.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. ist der Vorschlag des Fondskurators für die erstmalige Bestellung der Fondsorgane der Behörde zugleich mit der Fondssatzung vorzulegen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Burgenländischen Stiftungs - und Fondsgesetzes, LGBl. Nr. 37/1995, i.d.g.F., dürfen zu Fondsorganen nur Personen bestellt werden, die eigenberechtigt und geeignet sind und sich mit ihrer Bestellung ausdrücklich als einverstanden erklärt haben. Dies gilt bei Bestellung einer juristischen Person zum Fondsorgan auch für die zur Vertretung dieser juristischen Person berufenen physischen Personen. Behördenorgane, die mit der Aufsicht über einen Fonds betraut sind, dürfen nicht zu Fondsorganen dieses Fonds bestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 leg. cit. obliegt die erstmalige Bestellung der Fondsorgane der Behörde. Sie hat die vom Fondskurator (§ 9 Abs. 4 Z 4) oder vom Fondsgründer (§ 9 Abs. 7) vorgeschlagenen Personen zu bestellen, wenn diese die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen. Andernfalls hat die Behörde dem Fondskurator, im Falle des § 9 Abs. 7 dem Fondsgründer, aufzutragen, innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden, angemessenen, drei Monate nicht übersteigenden Frist andere geeignete Personen vorzuschlagen.

Gemäß § 12 Abs. 8 leg. cit. darf der Fonds mit der Genehmigung der Fondssatzung für die Erfüllung des Fondszwecks tätig werden.

Gemäß § 22 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz ist zuständige Behörde die Landesregierung.

## 2. Zu Spruchpunkt I.

Die von der Fondsgründerin vorgelegte und beglaubigt unterfertigte Fondssatzung steht weder im Widerspruch zum Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz noch zur vorgelegten Fondserklärung.

## Zu Spruchpunkt II.

Der Fondskurator hat der ho. Behörde einen Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Fondsorgane vorgelegt. Die vorgeschlagenen Personen sind eigenberechtigt als auch geeignet. Das ausdrückliche Einverständnis sämtlicher Personen mit ihrer Bestellung liegt vor.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
**Dr. Tauber eh.**

---

Zahl: LAD-RO-6149-2007

### **629. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Setzgasse“ der Gemeinde Weiden am See**

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. Dezember 2007, Zahl: LAD-RO-6149-2007, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden am See vom 22. November 2007, mit der Bebauungsrichtlinien „Setzgasse“ erlassen werden, gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
**DI Perlaky eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3240/61-2007

### **630. Genehmigung der 2. Änderung des Teilbebauungsplanes „Segelhafen – Inselwelt“ der Gemeinde Jois**

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Dezember 2007, Zahl: LAD-RO-3240/61-2007, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jois vom 27. September 2007, mit der der Teilbebauungsplan „Segelhafen – Inselwelt“ geändert wird (2. Änderung), gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
**DI Perlaky eh.**

---

Zahl: LAD-RO-6068/3-2007

### **631. Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Rain“ der Gemeinde Weiden am See**

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 17. Dezember 2007, Zahl: LAD-RO-6068/3-2007, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden am See vom 22. November 2007, mit der der

Teilbebauungsplan „Rain“ geändert wird (1. Änderung), gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
**DI Perlaky eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3400/115-2007

### **632. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohrbach**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2007 unter Zahl: LAD-RO-340/115-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rohrbach vom 29. Oktober 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 3372, KG Rohrbach, in „Grünfläche-landwirtschaftliche Gebäude“ und „Grünfläche-Sport-Reiten“.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: LAD-RO-3436/182-2007

### **633. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wolfau**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2007 unter Zahl: LAD-RO-3436/182-2007 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wolfau vom 31. Oktober 2007, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), zu genehmigen.

Die 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 71, 6386/2, 6889, 6890, 6895, KG Wolfau, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

### **634. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Frau Roswitha Kroyer**

Der am 4. September 1989 der VB Roswitha Kroyer vom Amt der Landesregierung ausgestellte Dienstausweis Nr. 0881885/1 ist in Verlust geraten. Dieser Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:  
**Mag.<sup>a</sup> Edelbauer eh.**

---

### **635. Wahl der BezirksjugendreferentInnen in den Jugendbeirat**

Aufgrund des § 5 Abs. 5 des Bgld. Jugendförderungsgesetzes vom 5. Juli 2007, LGBl. Nr. 55, wird die Wahl eines in den Jugendbeirat zu entsendenden Mitgliedes und Ersatzmitgliedes der politische Bezirke des Burgenlandes ausgeschrieben.

#### **Bezirke Jennersdorf und Güssing**

Wahltag: Freitag, 25. Jänner 2008

Wahlort: Stadtamt Güssing, Sitzungssaal, 1. Stock, Rathaus, Hauptplatz 7

Wahlzeit: 18 bis 19 Uhr

#### **Bezirk Oberwart**

Wahltag: Samstag, 26. Jänner 2008

Wahlort: Gemeindeamt Oberschützen, Hauptplatz 1, 7432 Oberschützen

Wahlzeit: 10 bis 11 Uhr

#### **Bezirke Oberpullendorf und Mattersburg**

Wahltag: Samstag, 26. Jänner 2008

Wahlort: Stadtgemeindeamt Oberpullendorf, Sitzungssaal-Erdgeschoss, Hauptstraße 9

Wahlzeit: 15 bis 16 Uhr

#### **Bezirke Neusiedl am See und Eisenstadt-Umgebung einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust**

Wahltag: Sonntag, 27. Jänner 2008

Wahlort: Gemeindeamt Winden am See, Hauptstraße 8, 7092 Winden am See

Wahlzeit: 10 bis 11 Uhr

Wahlberechtigt, wählbar und vorschlagsberechtigt sind alle GemeindejugendreferentInnen, die spätestens am Tag der Wahlausschreibung bestellt waren. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Wahlvorschläge können ab sofort von den GemeindejugendreferentInnen der jeweiligen Bezirke schriftlich, per Fax oder per Mail eingebracht werden. Die Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bei der Abteilung 2 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (Landesjugendreferat), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Fax: 02682-600-2950, oder E-Mail: [maria.huf@bgl.gv.at](mailto:maria.huf@bgl.gv.at), einlangen.

Für die Landesregierung:  
**Dr. Weikovics eh.**

---

Zahl: 4a-V-1/103-2007

**636. Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode November 2007****Ausweis**

über die in der Berichtsperiode vom 1. November 2007 bis 30. November 2007 im Burgenland herrschenden Tierseuchen.

(Die den Gemeinden beigesetzten Zahlen bedeuten die Anzahl der verseuchten Betriebe.)

**Es herrschen:**

Leermeldung

**In der Berichtsperiode festgestellt und erloschen erklärt:**

Leermeldung

**Erloschen erklärt:**

**Aujeszky'sche KH; B 052**

	Bezirk	Gemeinde	Beginn	Erloschen	Tierart
B 052 Aujeszky	Güssing	Güssing	0	0	Wildschwein
	Güssing	Güssing	0	0	Wildschwein

Für den Landeshauptmann:  
**Dr. Pölzlbauer eh.**

Zahl: 4a-A-443/7-2007

**637. Flurbereinungsverfahren Markt St. Martin,  
nachträgliche Einbeziehung eines Grundstückes****Bescheid**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 22/2007, wird das Grundstück Nr. 3081, KG 33054 Markt St. Martin, in das Flurbereinungsverfahren Markt St. Martin nachträglich einbezogen.

**Begründung**

Gemäß § 4 Abs. 1 Flurverfassungs-Landesgesetz (FLG), LGBl. Nr. 40/1970 i.d.g.F., können während des Verfahrens Grundstücke mit Bescheid in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen werden. Eine Einbeziehung zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung ist nur bis zur Erlassung des Bewertungsplanes zulässig.

Mit ha. Bescheid vom 20.4.2005, Zl. 4a-A-443/1-2005, wurde in der KG Markt St. Martin ein Flurbereinungsverfahren eingeleitet.

Der Bewertungsplan ist in diesem Verfahren noch nicht erlassen worden.

Die Einbeziehung des gegenständlichen Grundstückes dient der Bereinigung von Grenzunklarheiten an der Verfahrensgrenze.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich, in zweifacher Ausfertigung, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, einzubringen ist. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Falls Sie die Berufung mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass dieses Rechtsmittel spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr) beim Amt der Bgld. Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangt.

Für das Amt der Landesregierung:  
**Dr. Stockinger eh.**

---

Zahl: 4a-A-LFI7/178-2007

## 638. Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmung im Jahr 2006

### 1. Einleitung

Die Arbeitsaufsichtsbehörde Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat gemäß § 117 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37, der Landesregierung, die gemäß § 123 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, die Aufsicht über die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ausübt, alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen hat. Dieser Bericht ist hierbei nach Art. 27 des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitskonferenz über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zu gestalten. Es werden auch die „Gemeinsamen EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden zur Überwachung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ berücksichtigt.

Nach diesen EU-Grundsätzen hat die LFI mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der sozialen, ökonomischen und technologischen Entwicklung verbessert, die Rechtsvorschriften eingehalten und die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren angewandt werden. Im Sinne dieser Grundsätze werden die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden von der EU auch periodisch bewertet.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wird nun für das Jahr 2006 der Bericht vorgelegt. Soweit im Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Dem vorliegenden Bericht können im Wesentlichen die Bemühungen der Inspektion um die Wahrnehmung der ihr obliegenden vielgestaltigen Aufgaben entnommen werden. Eine befriedigende Vollziehung der Arbeitnehmerschutzvorschriften wäre allerdings nur bei Schaffung entsprechender Voraussetzungen möglich. Im Hinblick der vermehrten Beschwerden über Missstände, vor allem bei der Lohnzahlung, der Sonderzahlungen, dem Urlaub und der Arbeitszeit sowie hinsichtlich der Evaluierung, gibt die derzeitige Situation, insbesondere die personelle, Anlass zur Sorge. Es war leider nicht möglich, allen Beschwerden der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die vertraulich zu behandeln sind, entsprechend nachzukommen.

### 2. Gesetzlicher Auftrag

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der LFI im Berichtsjahr war die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 – LArbO, LGBl. Nr. 37, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 48/1982, 29/1985, 67/1990, 94/1993, 53/2000, 28/2002, 74/2002, 31/2003, 27/2006 und 39/2006.

Konkrete Bestimmungen sind in folgenden Landesverordnungen enthalten:

- Biologische Arbeitsstoffe (Bgld. VbA), LGBl. Nr. 26/2001,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Bgld. DOK-VO), LGBl. Nr. 9/2002,



- Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. VGÜ), LGBl. Nr. 10/2002,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Kennzeichnungsverordnung – Bgl. KennV), LGBl. Nr. 11/2002,
- Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit, LGBl. Nr. 41/2002,
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 99/2002,
- Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Arbeitsstättenverordnung in der Land- und Forstwirtschaft – Bgl. AStV in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 107/2002,
- Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe in der Landwirtschaft (Bgl. Grenzwerteverordnung), LGBl. Nr. 28/2004,
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphären, LGBl. Nr. 32/2005,
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Burgenländische Arbeitsmittelverordnung – Bgl. AM-VO), LGBl. Nr. 61/2006, und
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Bgl. VOLV – LuFw), LGBl. Nr. 62/2006.

Zu der Verpflichtung gemäß der EU-Grundsätze, die Entscheidungsträger auf Lücken oder Mängel in der Gesetzgebung zu warnen, wird neben der erforderlichen, fristgerechten Umsetzung von EU-Richtlinien und der laufenden Landarbeitsgesetz-Novellen darauf aufmerksam gemacht, dass die Erlassung konkreter Bestimmungen im Verordnungsweg über Arbeitsvorgänge, Arbeitsverfahren und Arbeitsweisen sowie über den Elektroschutz von höchster Priorität ist. Die Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung, LGBl. Nr. 33/1972, wurde nämlich durch die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977, LGBl. Nr. 37, außer Kraft gesetzt. Konkrete Vorschriften über Waldarbeit und Tierhaltung fehlen daher seit 30 Jahren.

Die LFI hat aufgrund des gesetzlichen Auftrages durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens und der Gesundheit, der Verwendung der Dienstnehmer (Mutterschutz und Schutz der Jugendlichen), der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen, der Lohnzahlung, Kinderarbeit und der Ausbildung der Lehrlinge.

Der Aufsichtsbereich umfasst sowohl familienfremde Arbeitskräfte (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) als auch familieneigene Arbeitskräfte (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder, Eltern und Großeltern), sofern diese mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind. Auf familieneigene Arbeitskräfte sind jedoch nur die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie betreffend Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingsausbildung anzuwenden.

Die LFI ist ferner ein begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsbehörden sind sogar verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Dazu gehört insbesondere die Aufgabe, bei Kommissionierungen und Kollaudierungen von baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen sowie bei Betriebsanlagengenehmigungen der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die weitere Tätigkeit bezieht sich auf Unfallerhebungen, vor allem nach schweren und charakteristischen Unfällen, Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten sowie auf sicherheitstechnische Schulung und Beratung.

Die Zuständigkeit der LFI erstreckt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, ihre Nebenbetriebe und die Hilfsbetriebe. In diesem Rahmen zählen zu der land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide- und Waldwirtschaft, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, der Wein-, Obst- und Gartenbau, die Baumschulen, die Imkerei sowie die Jagd und die Fischerei.

Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Ein- und Verkaufsgenossenschaften und die Agrargemeinschaften.

Darüber hinaus hat die LFI insofern aktiv zu sein, als für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Bgl. Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl. Nr. 32/1995 i.d.g.F., auch Organe der LFI vorgesehen sind. Nach den Pflanzenschutzmittelvorschriften sind neben Schutzvorkehrungen für die Verwender auch Umwelt- und Konsumentenschutzmaßnahmen zu beachten, sodass die LFI die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Aufwandmenge, Anwendungsart, Warte- und Nachbaufrist ebenfalls zu überwachen hat, und zwar unabhängig von den Beschäftigten in allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

### **3. Organisation und Personal**

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist eine unabhängige Sonderbehörde für die Arbeitsaufsicht. Als Sonderbehörde kann sie einerseits Bescheide erlassen, andererseits als Partei in einer den Schutz der land- und

forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster Instanz Berufung einlegen.

Österreich hat im Jahr 1995 in seinem EU-Beitrag über die Situation der Arbeitsaufsicht in Österreich u. a. ausgeführt, dass für die Sektoren Land- und Forstwirtschaft „in jedem Bundesland eine eigene unabhängige Aufsichtsbehörde besteht“. EU-Fördermittel können ebenfalls nur dann ausgelöst werden, wenn die Arbeitsaufsichtsbehörden einen eigenen Rechtsstatus, eine eigene Verwaltungsstruktur und eine eigene Finanzstruktur aufweisen.

Die LFI ist als Referat dem Hauptreferat „Agrarrecht und landwirtschaftliches Schulwesen“ bzw. der Abteilung „4a-Agrar- und Veterinärwesen“ untergeordnet. Politisch verantwortlicher Referent im Berichtsjahr war Landesrat Dipl.-Ing. Nikolaus Berlakovich.

Die allgemeine Verwaltungs- und Inspektionstätigkeit sowie auch die Schreibarbeiten wurden im Berichtsjahr vom Leiter der LFI, Dipl.-Ing. Josef Funovits, und Ing. Ferdinand Graner wahrgenommen. Darüber hinaus mussten auch Aufgaben im Rahmen der EU, der ILO (Internationale Arbeitsorganisation), der IVSS (Internationale Vereinigung für soziale Sicherheit), des Europarates und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erfüllt werden, da eine „Zentralbehörde“ bzw. eine „zentrale Stelle“ im Sinne der EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden bzw. der Definition in ILO-Übereinkommen Nr. 81, Art. 4, bzw. Nr. 129, Art. 7, nicht vorhanden ist.

Diese Tätigkeiten konnten nur mit besonderem Engagement der Organe erfüllt werden.

#### 4. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

**4.1 Produktionsbetriebe** (Agrarstrukturerhebung 2003): 11.753  
(1999: 16.081, 1990: 26.789, 1980: 30.612)

Von der Gesamtzahl entfallen

3.145 (1999: 3.707) auf Haupterwerbsbetriebe,

8.221 (1999: 11.914) auf Nebenerwerbsbetriebe und

387 (1999: 460) auf Betriebe, die von Personengesellschaften und juristischen Personen geführt werden.

**4.2 Genossenschaftsbetriebe** (Stand 2004): 81 (ohne Geldsektor)

Diese verteilen sich auf

4 Warengenossenschaften (52 Arbeitsstätten),

25 Weinverwertungsgenossenschaften (24 Arbeitsstätten),

1 Molkereigenossenschaft,

30 Fernwärmegenossenschaften,

20 sonstige Genossenschaften und

1 Genossenschaftsverband.

**4.3 Agrargemeinschaften:** 233

#### 5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und Lehrlinge

**5.1 Familienarbeitskräfte** (Agrarstrukturerhebung 2003): 24.431 (1999: 34.680)

davon a) Betriebsinhaber 11.389 (1999: 15.583)

b) Familienangehörige 13.041 (1999: 19.097)

davon familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

gem. § 3 LArbO (SVB 2003) 340

**5.2 Familienfremde Arbeitskräfte:** 5.466 (1999: 3.522)

**5.3 Lehrlinge:** 8

Es wurden 1 Lehrling in der Forstwirtschaft und 7 Lehrlinge im Gartenbau ausgebildet.

#### 6. Tätigkeit

##### 6.1 Amtshandlungen

Da eine regelmäßige Überwachung von Betrieben zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist, ist die Inspektion in ihrer Tätigkeit wie in den Vorjahren

gezielt vorgegangen. Neben der üblichen Überprüfungs- und Beratungstätigkeit wurde ein Schwerpunkt gesetzt.

Die Beratungen wurden sowohl von den Dienstnehmern als auch von den Dienstgebern, insbesondere hinsichtlich der Lohnzahlung, der Sonderzahlungen, des Urlaubs, der Abfertigung, Arbeitszeit und der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie Festlegung von Maßnahmen (Evaluierung) in Anspruch genommen.

### 6.1.1 Schwerpunktaktion in landwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieben

Bei den Überprüfungen, an denen auch die Betriebsräte teilgenommen haben, wurde neben der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen für den technischen und hygienischen Arbeitnehmerschutz auch die Einhaltung der Vorschriften betreffend den Verwendungsschutz (Mutterschutz, Beschäftigung von Jugendlichen, Arbeitszeit) sowie betreffend die Urlaubsaufzeichnungen und die Lohnzahlung überwacht. Es wurden insgesamt 82 Arbeitsstätten mit 435 Beschäftigten kontrolliert. Die Übertretungen betrafen durchwegs die technischen und arbeitshygienischen Vorschriften. Etwa 40 % der Übertretungen sind auf Mängel in der Evaluierung, insbesondere im Bereich der Beurteilung von Explosionsrisiken, und etwa 20 % auf unsachgemäße Lagerung zurückzuführen. Der Rest der Übertretungen verteilt sich auf Beschaffenheit, Prüfung und Benützung von Arbeitsmitteln, auf Beschaffenheit von baulichen Anlagen und in geringem Ausmaß auf sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen.

Grundsätzlich ergab die Aktion, dass die Arbeitnehmerschutz-Standards, vor allem im Bereich des Arbeitsvertragsrechts, in Betrieben mit einem Betriebsrat wesentlich höher sind als in anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird auch zukünftig solchen Aktionen verstärkte Aufmerksamkeit widmen.

### 6.1.2 Überprüfung der Verwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln)

Im Berichtsjahr hat die LFI in **70 Betrieben** die Sicherheitsvorkehrungen bei der Anwendung, Aufbewahrung und der Lagerung von Pestiziden mit folgendem

Ergebnis überprüft:

- 63 % der Betriebe (= **44 Betriebe**) wiesen Mängel bei der Aufbewahrung und Lagerung auf (z.B. beschädigte oder nicht gekennzeichnete Behältnisse, fehlende Beipacktexte, unsachgemäße Lagerung, nicht versperrbare, nicht gekennzeichnete oder nicht lüftbare Lagerräume bzw. Schränke).
- 23 % der Betriebe (= **16 Betriebe**) zeigten Mängel betreffend die Sicherheitsvorkehrungen bei der Anwendung von Pestiziden (z.B. keine oder mangelhafte Schutzkleidung, kein oder ungeeigneter Atemschutz).

### 6.2 Arbeitskreis „EU-Jahresbericht“

DI Josef Funovits ist als gemeinsamer Ländervertreter Mitglied des Arbeitskreises „EU-Jahresbericht“. In dieser Funktion hat er an der Festlegung der Modalitäten mitgewirkt sowie die erforderlichen Koordinationen und Ausarbeitungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Beitrages der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen vorgenommen.

Die Jahresberichte über die Tätigkeit der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden müssen jeweils im ersten nachfolgenden Halbjahr an die EU-Kommission übermittelt werden. Österreich hat hierbei einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht aller Arbeitsaufsichtsbehörden (Arbeitsinspektion, Verkehrs-Arbeitsinspektion, Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und Aufsichtsbehörden für Landes- und Gemeindebedienstete) nach einer EU-Vorgabe zu erstellen.

### 6.3 Arbeitnehmerschutzbeirat

J. Funovits hat als gemeinsamer Ländervertreter an einer Sitzung des Arbeitnehmerschutzbeirates, die von der Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit einberufen wird, teilgenommen. Die Sitzung diente der Fortführung der „Information über die Tätigkeit der Präventionszentren der Träger der Unfallversicherung. Darüber hinaus wurden aktuelle Tätigkeiten und Vorhaben diskutiert.

### 6.4 EU-Projekt „DIRERAF“

Das Ziel dieses Projekts ist die Entwicklung eines Instruments für die Bewertung und Berichtslegung von beruflichen und umweltbedingten Gesundheitsrisiken in der Landwirtschaft und Fischerei.

Die spezifischen Ziele des Projekts sind:

- Identifizierung und Überprüfung bestehender Politiken und Praktiken bei der Datenerfassung.
- Identifizierung und Kategorisierung spezifischer Risiken für die verschiedenen Produktionsarten in den Sektoren Landwirtschaft und Fischerei,
- Entwicklung einer minimalen Reihe von Risikoindikatoren,
- Einteilung der Indikatoren nach sozioökonomischen und demografischen Kriterien,

- Erhebung von Daten und Überprüfung der Durchführbarkeit unter Anwendung von Indikatoren in einem Pilotprojekt,
- Auswertung der gesammelten Daten und Evaluierung der Ergebnisse,
- Empfehlung von Indikatoren als politisches Instrument auf nationaler und europäischer Ebene.

Die Universität in Athen wurde mit der Projektkoordination betraut. DI Josef Funovits ist Mitarbeiter für Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im österreichischen Agrarsektor.

### 6.5 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Neben laufender anlassbezogener Zusammenarbeit finden gemäß § 119 Abs. 2 LArbO unter dem Vorsitz der LFI Besprechungen statt. Zu den Besprechungen werden von der LFI Interessenvertretungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie der Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die Sozialversicherungsträger und die mit Angelegenheit des Dienstnehmerschutzes befassten Behörden eingeladen.

Im Berichtsjahr hat eine Besprechung stattgefunden. Es wurden u.a. folgende **Themen** behandelt:

- Aktivitäten und besondere Wahrnehmungen der Gewerkschaft MTN (Metall – Textil – Nahrung) und des IGR (Interregionaler Gewerkschaftsrat)
- Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Jahr 2005
- EU-Aktivitäten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft
- Stand der Umsetzung des Landarbeitsgesetzes und der EU-Richtlinien
- Entwurf einer Verordnung über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Bgl. Arbeitsmittelverordnung): § 6 Prüfpflichten, § 7 Abnahmeprüfung, § 8 Wiederkehrende Prüfung, § 2 Abs. 3 Fachkundige Personen
- Kurzberichte anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer

### 6.6 Expertenkonferenz und Schulungstagung der LFlen

Die Inspektionsorgane nahmen an der Expertenkonferenz und Schulungstagung, die turnusgemäß in Vorarlberg stattgefunden haben, teil.

Die **Expertenkonferenz** befasste sich insbesondere mit den Tagungsordnungspunkten angemessene Frist gemäß § 115 Landarbeitsgesetz – Auswirkung auf die Vollziehung der Dienstnehmerschutzvorschriften durch die LFI, gemeinsamer EU-Bericht 2006, Elektroschutzverordnung, Explosionsschutzverordnung, Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, Gefahrenunterweisung im Rahmen des Berufs- und Fachschulunterrichtes und Messverpflichtungen gemäß Grenzwerteverordnung.

Anlässlich der **Schulungstagung** wurden die Themen „Schnittstellen mit den externen Sicherheitsberatern“, „Gefahren durch Asbest“ und „Holzbringung im Gelände“ behandelt.

### 6.7 Tätigkeit in Zahlen

		Summe	Summe
	Tätigkeit	2005	2006
	<b>Durchgeführte Überprüfungen</b>	210	212
I	davon: Inspektionen	196	191
	Erhebungen	14	21
B/A	<b>Inspizierte Betriebe mit</b>		
	1 - 4	154	142
	5 - 10	32	37
	11 - 50	9	12
	51 und mehr Beschäftigten	1	
	<b>Summe</b>	<b>196</b>	<b>191</b>
	<b>Inspizierte Betriebe nach Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE</b>		
01	Landwirtschaft, Jagd	183	112
02	Forstwirtschaft	7	3
05	Fischerei und Fischzucht	1	
15	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln (Winzergen)		
51	Handelsvermittlung und Großhandel (landw. Lagerhausg)		75
	Sonstige Wirtschaftstätigkeit	5	1

		2005	2006
	<b>Inspizierte Betriebe</b> nach Betriebsart der LFI-Systematik:		
94	Bäuerliche Betriebe	43	13
95	Gutsbetriebe	4	1
96	Forstbetriebe	2	1
97	Genossenschaftliche Betriebe		82
98	Spezial- und Sonderbetriebe	143	94
99	Sonstige Betriebe	4	
	<b>Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:</b>		
	männliche Erwachsene	437	431
	Jugendliche	4	4
	weibliche Erwachsene	273	324
	Jugendliche	6	10
	<b>Summe</b>	<b>720</b>	<b>769</b>
	davon: Angestellte	34	249
	Arbeiter	684	506
	Lehrlinge u Praktikanten	2	14
	davon: Saisonarbeitskräfte	278	176
	Erntehelfer	305	206
	Familieneigene Dienstnehmer	39	17
	Heimlehrlinge		
	Ausländer	577	379
B/V	Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	13	22
GS	Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen	43	36
	<b>Summe</b>	<b>56</b>	<b>58</b>
	<b>Spezielle Überprüfungen</b>		
III	Mutterschutz	1	
IV	Agrochemikalien	4	20

	<b>Erhebungen</b>	2005	2006
301	Arbeitsvertragsrecht	5	4
302	Dienstnehmerverzeichnisse	2	1
303	Arbeitszeit und Arbeitsruhe		2
304	Arbeitsunfälle u. Berufskrankheiten	4	4
310	Arbeitshygiene		3
319	Mutterschutz		1
320	Beschäftigung von Jugendlichen und Praktikanten		3
321	Ausbildung der Lehrlinge	1	2
323	Sonstiges	2	1
	<b>Summe</b>	<b>14</b>	<b>21</b>

	<b>Beratungen</b>	2005	2006
501	Arbeitsvertragsrecht	39	38
502	Dienstnehmerverzeichnisse	2	3
503	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	1	1
504	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	2	6
505	Evaluierung	202	187
506	Sicherheitsvertrauenspersonen	1	2
507	Arbeitsstätten	3	79
508	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	3	76

509	Arbeitsstoffe	27	79
511	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	7	5
515	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	12	7
517	Präventivdienste	150	79
519	Mutterschutz und Schutz der Frauen	7	3
520	Beschäftigung von Jugendlichen, Lehrlingen, Praktik., Kindern	8	5
521	Ausbildung der Lehrlinge	1	3
523	Sonstiges	33	3
	<b>Summe</b>	<b>498</b>	<b>576</b>
		<b>2005</b>	<b>2006</b>
600	Vermittelnde Tätigkeit	2	3
700	Schulungen (aktiv/passiv)	12	9
710	Tagungen, Sitzungen, Besprechungen	30	32
720	Gemeinsame Amtshandlung	4	6
730	Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	22	38
740	Teilnahme an UVS- und Gerichtsverhandlungen		
800	Aktualisierung von Arbeitsstättendaten	3	4
900	Sonstiges	1	2
	<b>Gesamtsumme der Amtshandlungen</b>	<b>843</b>	<b>960</b>
	davon außerhalb der Dienstzeit, insbesondere Sa, So, Feiertag	31	37
	<b>Verhinderte Amtshandlungen</b>	<b>1</b>	<b>2</b>

## 7. Wahrnehmungen

Bei 212 Überprüfungen (191 umfassende Inspektionen und 21 Erhebungen mit gezielter Überprüfung von Betriebsteilen oder Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes) im Berichtsjahr wurden insgesamt 1.003 Übertretungen festgestellt und die Dienstgeberinnen und Dienstgeber erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten. Die Übertretungen dominierten in den Bereichen des technischen und arbeitshygienischen Schutzes (552) sowie hinsichtlich der Aufzeichnungs-, Auflege- und Vorlagepflichten (323). Arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen wurden in 91 Fällen nicht eingehalten.

Gemäß §§ 73 und 234a LArbO sind die Dienstgeber verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über Urlaub, das Urlaubsentgelt und den Zeitpunkt der Auszahlung sowie Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung, die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich, die Arbeitszeitaufzeichnungen über gleitende Arbeitszeit und Aufzeichnungen über Jugendliche.

Dienstnehmerverzeichnisse, Kollektiv- und Einzelverträge, Betriebsvereinbarungen, Lehrverträge und ähnliche Unterlagen sind gemäß § 111 Abs. 4 Z 2 LArbO den Inspektionsorganen auf Verlangen vorzulegen.

### 7.1 Übertretungen und verfügte Maßnahmen in Zahlen

	<b>Allgemeine Bestimmungen und Arbeitsvertragsrecht</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
1000	Dienstnehmer-Information über Gegenwart der LFI-Organen	4	6
1010	Vorlage DN-Verzeichnisse, Lohn- und Urlaubslisten ...	112	66
1020	Auflage der Landarbeitsordnung und der Verordnungen	148	149
1030	Aufzeichnungspflichten über Arbeitszeit, Entlohnung, Jug.	47	42
1040	Aufzeichnungspflichten über Urlaub	16	2
	Teilsomme 1000 – 1040	<b>327</b>	<b>265</b>
1100	Auflege- bzw. Aushangpflicht für Kollektivvertrag ...	61	64
1110	Dienstschein	104	34
1120	Lohnzahlung	19	25
1140	Sonderzahlung (Urlaub, Weihnachtsgeld)	27	32
	Teilsomme 1100 – 1140	<b>211</b>	<b>155</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>538</b>	<b>420</b>

<b>Technischer und arbeitshygienischer Schutz</b>			
1300	Allgemeine Bestimmungen		
1370	Evaluierung	198	183
1380	Sicherheitsvertrauenspersonen	5	1
	Teilsumme 1300 – 1380	<b>203</b>	<b>184</b>
2100	Arbeitsstätten	24	29
2500	Brand- u Explosionsschutz	5	19
	Teilsumme 2100 – 2500	<b>29</b>	<b>48</b>
2600	Erste Hilfe	8	2
2700	Sanitäre Vorkehrungen	16	7
2800	Sozialeinrichtungen	14	6
	Teilsumme 2600 – 2800	<b>38</b>	<b>15</b>
3100	Benutzung von Arbeitsmitteln	7	5
3200	Prüfung von Arbeitsmitteln	22	20
3300	Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	5	4
	Teilsumme 3100 – 3300	<b>34</b>	<b>29</b>
	Gefährliche Arbeitsstoffe		
4000	Ermittlung u Beurteilung	27	38
4100	Ersatz und Verbot		
4200	Meldepflicht		
4400	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung	14	16
4500	Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung	23	44
4600	Grenzwerte		
	Teilsumme 4000 – 4600	<b>64</b>	<b>98</b>
5100	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, allgemein		
5130	Waldarbeit	2	1
5140	Tierhaltung	1	2
5170	Bildschirmarbeitsplätze	6	8
5400	Persönliche Schutzausrüstung	17	9
	Teilsumme 5100 – 5400	<b>26</b>	<b>20</b>
7100	Sicherheitstechnische Betreuung	<b>139</b>	<b>79</b>
7200	Arbeitsmedizinische Betreuung	<b>140</b>	<b>79</b>
	<b>Gesamtsumme technischer und arbeitshyg. Schutz</b>	<b>673</b>	<b>552</b>
	<b>Verwendungsschutz</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
8200	<b>Mutterschutz</b> , Gefahrenermittlung	1	2
8210	Maßnahmen bei Gefährdung	1	2
8220	Meldepflicht des Dienstgebers	1	2
8310	Heben und Tragen	1	1
	Teilsumme 8200 – 8310	<b>4</b>	<b>7</b>
	Beschäftigung v <b>Jugendlichen, Lehrlingen u Praktikanten</b>		
8700	Allgemeines, Gefahrenermittlung	5	5
8710	Tagesarbeitszeit	2	2
8720	Wochenarbeitszeit	2	3
8781	Lehrlingstagebuch		1
8780	Tätigkeiten der Lehrlinge	1	1
8790	Verzeichnis über Jugendliche	3	3
	Teilsumme 8700 – 8790	<b>13</b>	<b>15</b>

9000	<b>Arbeitszeit und Arbeitsruhe</b>		
9100	Aufzeichnungen (siehe 1030)	16	5
9150	Tagesarbeitszeit	4	2
9151	Wochenarbeitszeit	4	2
	Teilsumme 9000 – 9151	<b>24</b>	<b>9</b>
	<b>Gesamtsumme Verwendungsschutz</b>	<b>41</b>	<b>31</b>

### Übertretungen

Allgemeine Bestimmungen	327	265
Arbeitsvertragsrecht	211	155
Technischer und arbeitshygienischer Schutz	673	552
Verwendungsschutz	41	31
<b>Insgesamt</b>	<b>1 252</b>	<b>1 003</b>

### Verfügte Maßnahmen

Beanstandete Betriebe	191	189
Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	191	189
Sofortmaßnahmen		
Strafanträge im Verwaltungsstrafverfahren		
Rechtskräftige Verwaltungsstrafverfügungen u -erkenntnisse		
Anzeigen an die Staatsanwaltschaft	1	1
Sonstige Veranlassungen		4

### Personal

Kanzlei- und Schreibkräfte		
Inspektionsorgane	2	2
darunter LFI-Tätigkeit in %	95	95

## 8. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Informationen zum Unfallgeschehen der Dienstnehmer erhält die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und zu den Unfällen der selbstständig Erwerbstätigen sowie aller nahen Familienangehörigen von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Unfälle mit schweren Folgen und tödlichem Ausgang werden auch durch die Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht.

Die von den beiden Sozialversicherungsträgern gelieferten Daten entsprechen jedoch nicht den der Aufsichtskompetenz der LFI unterliegenden Betrieben und können auch nicht entsprechend bereinigt werden. So müssten einerseits die von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Verfügung gestellten Daten auf hauptberuflich beschäftigte familieneigene Dienstnehmer reduziert und andererseits die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gelieferte Statistik um die Ereignisse in den land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieben (keine konkrete Erfassung über die Systematik der ÖNACE 2003) erhöht werden.

Nach eingelangten Informationen zum Unfallgeschehen von genannten Stellen haben sich im Berichtsjahr 192 Arbeitsunfälle (178 im Jahr vorher) ereignet; davon 3 Unfälle mit tödlichem Ausgang (2 im Jahr vorher). Die tödlichen Arbeitsunfälle sind auf Waldarbeit, Traktorsturz bei Weingartenarbeit und auf Straßenverkehr (Traktorsturz in den Straßengraben) zurückzuführen.

Von den gesamten Unfällen entfielen 39 auf Dienstnehmer (31 im Jahr vorher); davon kein Unfall mit tödlichen Folgen (ebenfalls kein Toter im Jahr vorher).

## 9. Schlussbemerkungen

Die etwa vier Millionen Arbeitsunfälle in der EU verursachen neben Leid und Schmerz auch enorme Kosten. Deshalb hat die Europäische Kommission eine neue Fünfjahresstrategie 2007 – 2012 für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit angenommen, die auf eine drastische Reduzierung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten abzielt.

Dieses Problem hat sowohl aus menschlichen als auch aus wirtschaftlichen Gründen einen vorderen Platz auf der politischen Agenda der Gemeinschaft. Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen sollen vor allem in



den am meisten betroffenen Branchen – dazu gehören Baugewerbe, Landwirtschaft, Verkehrs- und Gesundheitswesen – verringert werden.

Die neue EU-Strategie zielt insbesondere auf folgende Kernelemente ab:

- Ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung der Arbeitnehmer-Schutz-vorschriften,
- Anpassung des Rechtsrahmens an die Entwicklung der Arbeitswelt,
- angemessene Finanzmittel- und Personalausstattung für die Arbeitsaufsichtsbehörden,
- Entwicklung von Methoden zur Ermittlung und Bewertung der neuen potentiellen Risiken,
- Verbesserung des Zugangs zu Präventivdiensten,
- Einbeziehung des Arbeitnehmerschutzes in die Ausbildungssysteme,
- Unterstützung von Kleinbetrieben durch leicht verständliche Informationen und praktische Leitfäden,
- Senkung der Arbeitsunfälle um 25 %,
- Senkung der arbeitsbedingten Erkrankungen,
- Festlegung und Durchführung nationaler Arbeitnehmerschutz-Strategien (innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm).

Derzeit wird nun ein nationaler Aktionsplan unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, erstellt.

Um die Vielfalt der Aufgaben im Kompetenzbereich der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die auch für den sehr arbeitsintensiven Bereich der Lohnzahlung zuständig ist, bewältigen zu können, bedarf es nach einhelliger Meinung von Experten nicht nur einer entsprechenden Anzahl fachlich hervorragend ausgebildeter, sondern auch sehr motivierter Organe. Darüber hinaus müsste der Geschäftsbetrieb auf EDV umgestellt werden, weil nur auf dieser Grundlage ein gesetzlich verpflichtender ständiger Datentransfer zwischen den Trägern der Unfallversicherung und der LFI entsprechend funktionieren kann. Durch Umstellung auf EDV könnte auch den Anforderungen hinsichtlich Ausarbeitung jährlicher Arbeitspläne, Setzung von Prioritäten, Überprüfung der Fortschritte, Führung von Statistik und hinsichtlich verschiedener Berichtslegungen (u. a. an EU, Europarat, Internationales Arbeitsamt) in effizienter Weise entsprochen werden.

Es sollte auch eine LFI-Website, die über die österreichische Anlaufstelle (Focalpoint) mit dem Informationsnetzwerk der EU-Agentur in Bilbao zu verknüpfen ist, errichtet werden. Die Website soll leicht zugängliche und aktuelle Informationen über den Arbeitnehmerschutz in der Land- und Forstwirtschaft leisten und Downloads sowie direkten Kontakt per Email bieten.

Es ist nun Aufgabe der kompetenten Stellen bzw. ihrer Verantwortlichen, entsprechende Maßnahmen – personelle, materielle und organisatorische - zu setzen, damit den EU-Vorgaben bzw. dem Auftrag der nationalen Gesetzgebung in befriedigender Weise entsprochen werden kann.

Für die Landesregierung:  
**DI Berlakovich eh.**

Zahl: 6-G-A1001/153-2007

### **639. Infektionsbericht vom 1. bis 30. November 2007**

#### **Politischer Bezirk Neusiedl/See**

bakterielle Lebensmittelvergiftung: 4

Scharlach: 1

Hepatitis B: 1

#### **Politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung**

bakterielle Lebensmittelvergiftung: 5

#### **Magistrat Eisenstadt**

Leermeldung

**Magistrat Rust**

Leermeldung

**Politischer Bezirk Mattersburg**

bakterielle Lebensmittelvergiftung: 5

Hepatitis C: 3

**Politischer Bezirk Oberpullendorf**

Bissverletzung durch bekannte Tiere: 5

bakterielle Lebensmittelvergiftung: 4

Hepatitis C: 1

**Politischer Bezirk Oberwart**

bakterielle Lebensmittelvergiftung: 4

Hepatitis C: 2

virales hämorrh. Fieber: 1

ansteckende Tuberkulose pulmonal: 1

**Politischer Bezirk Güssing**

bakterielle Lebensmittelvergiftung: 4

Lues: 1

Milzbrand: 1

Hepatitis B: 1

Hepatitis C: 1

**Politischer Bezirk Jennersdorf**

bakterielle Lebensmittelvergiftung: 3

Lues: 1

Scharlach: 1

Hepatitis C: 1

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:  
**Dr. Gschiel eh.**

---

Zahl: 11-W/06/61/ND

**640. Ungültigerklärung des Waffenpasses  
von Herrn Peter Zimmermann**

Der von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach am 20. September 1988 für Zimmermann Peter, geboren am 18. September 1945, wohnhaft in 7162 Tadten, Rosengasse 5, ausgestellte Duplikat-Waffenpass Nr. 114498 für zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:  
**Mag. Huber eh.**

---

Zahl: MA-07-08-122-87

### **641. Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken des Verwaltungsbezirkes Mattersburg ab 1. Jänner 2008**

#### Verordnung

Aufgrund eines Antrages der öffentlichen Apotheken des Bezirkes Mattersburg werden gemäß § 8 Abs. 2 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 i.d.g.F., nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Burgenland, und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland die Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Mattersburg während der Sperrzeiten wie folgt festgesetzt:

Ab 1. Jänner 2008 versehen am Wochenende nachstehende Apotheken im wöchentlichen Wechsel von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr den Bereitschaftsdienst. Sollte der Montag ein Feiertag sein, dann dauert der Bereitschaftsdienst bis zum nächsten Werktag 8 Uhr.

Die Salvator-Apotheke Mattersburg übernimmt auch die Dienste der Kurbad-Apotheke Bad Sauerbrunn und der Kloster-Apotheke Forchtenstein.

- |                                      |                               |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Wochenende (5./6. Jänner 2008):   | Salvator-Apotheke Mattersburg |
| 2. Wochenende (12./13. Jänner 2008): | Salvator-Apotheke Mattersburg |
| 3. Wochenende (19./20. Jänner 2008): | Kloster-Apotheke Baumgarten   |
| 4. Wochenende (26./27. Jänner 2008): | Salvator-Apotheke Mattersburg |
| 5. Wochenende (2./3 Februar 2008):   | Sebastian-Apotheke Rohrbach   |

Danach beginnt der Bereitschaftsdienst wieder von vorne mit der Salvator-Apotheke Mattersburg usw.

Während der Woche versehen ab 1. Jänner 2008 folgende Apotheken im täglichen Wechsel von 18 Uhr bis 8 Uhr des kommenden Werktages Bereitschaftsdienst, wobei die Salvator-Apotheke Mattersburg auch die Dienste der Kurbad-Apotheke Bad Sauerbrunn und der Kloster-Apotheke Forchtenstein übernimmt:

- |             |                               |
|-------------|-------------------------------|
| Montag:     | Salvator-Apotheke Mattersburg |
| Dienstag:   | Salvator-Apotheke Mattersburg |
| Mittwoch:   | Sebastian-Apotheke Rohrbach   |
| Donnerstag: | Kloster-Apotheke Baumgarten   |
| Freitag:    | Salvator-Apotheke Mattersburg |

Fallen Feiertage auf einen Werktag, so hat an diesem Tag diejenige Apotheke Dienst, welche ab 18 Uhr des Vortages Bereitschaftsdienst hat.

Der Bezirkshauptmann:  
**Dr. Engelbrecht eh.**

### **642. Öffentliche Ausschreibung betreffend „Therme Seewinkel“ ABA-BA09 (Druckleitung) und WVA-BA49 (Anspeisleitung)**

#### **Ausschreibung im offenen Verfahren**

#### **Ausschreibende Stelle:**

Stadtgemeinde Frauenkirchen, Amtshausgasse 7, 7132 Frauenkirchen

**Auftragsbezeichnung:**

Therme Seewinkel: ABA-BA09 (Druckleitung) und WVA-BA49 (Anspeisleitung)

**Gegenstand des Auftrags:**

ABA BA09: Errichtung einer SW-Druckleitung von der Therme Seewinkel zur Kläranlage Frauenkirchen inklusive 1 Stk. Pumpenschacht und 6 Stk. Kontrollschächte und Bohrung für die Unterfahrung der Eisenbahn.

WVA BA9: Errichtung einer Anspeisleitung vom Ortsgebiet von Frauenkirchen zur Therme Seewinkel inklusive 1 Stk. Übergabeschacht und Kontrollschächte mit Be- und Entlüftungsgarnituren an den Hochpunkten sowie Entleerungen an den Tiefpunkten. 1 Stk. Bohrung für die Unterfahrung der Eisenbahn.

**CPV-Codes:**

45231300

**Erfüllungsort:**

Frauenkirchen (AT112)

**Auskünfte:**

Büro FK2 - DI Krautgartner & Partner, Helenenstraße 82/4, 2500 Baden, DI Bernd Krautgartner  
Telefon: 02252/43514, Fax: 02252/254814, [fk@fk2.at](mailto:fk@fk2.at)

**Ort der Einreichung:**

Landeswasserbaubezirksamt Schützen am Gebirge, Quellengasse 2, Kanzlei-Einlaufstelle, 7081 Schützen/Geb.,  
OAR Ing. Kaufmann Werner, Tel: 02684/2224, Fax: 02684/2224 12, [lwbba.schuetzen@aon.at](mailto:lwbba.schuetzen@aon.at)

**Ausschreibungsunterlagen:**

FK2 - DI Krautgartner & Partner, Helenenstraße 82/4, 2500 Baden, DI Bernd Krautgartner  
Tel: 02252/43514, Fax: 02252/254814, [fk@fk2.at](mailto:fk@fk2.at)  
erhältlich bis: 4. Jänner 2008, 12 Uhr

**Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:**

von 18. Feber 2008 bis 31. Mai 2008

**Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):**

8. Jänner 2008, 10 Uhr

**Anbotsöffnung:**

8. Jänner 2008, 10.15 Uhr, LWBBA Schützen am Gebirge

**Weitere Informationen:**

Die Anspeisleitung der WVA zur Therme muss bis spätestens 31. März 2008 in Funktion sein.

---

**643. Öffentliche Ausschreibung der Lieferung eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges  
TLFA 3000 „Tanklöschfahrzeug 3000“ für die Gemeinde Grafenschachen**

**Ausschreibung im offenen Verfahren**

**Ausschreibende Stelle:**

Gemeinde Grafenschachen, 7423 Grafenschachen 153

**Gegenstand des Auftrages:**

Lieferung eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges TLFA 3000 „Tanklöschfahrzeug 3000“

**CPV-Code:**

34144212

**Erfüllungsort:**

7423 Grafenschachen (AT113)

**Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge:**

Gemeinde Grafenschachen

OAM Ing. Jürgen Pöll

7423 Grafenschachen 153

Tel.: 0043/3359/4011-2

Fax: 0043/3359/4011-4

E-Mail: [poell.juergen@grafenschachen.bgld.gv.at](mailto:poell.juergen@grafenschachen.bgld.gv.at)

erhältlich bis: 31. Jänner 2008, 12 Uhr

**Auskünfte:**

Freiwillige Feuerwehr Grafenschachen

HBM Markus Wagner

7423 Grafenschachen 236

Tel.: 0043/664/6264378

E-Mail: [markus.wagner@feuerwehr-grafenschachen.at](mailto:markus.wagner@feuerwehr-grafenschachen.at)**Ort der Einreichung:**

Gemeinde Grafenschachen, 7423 Grafenschachen 153

**Schlusstermin Anbote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):**

15. Februar 2008, 14 Uhr

**Anbotsöffnung:**

15. Februar 2008, um 14.15 Uhr im Gemeindeamt Grafenschachen, 7423 Grafenschachen 153

Der Bürgermeister:

**Loidl eh.**

---

**644. Öffentliche Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten  
für den Hochwasserschutz Pinka/Lahnbach****Ausschreibung im offenen Verfahren****Ausschreibende Stelle:**

Gemeinde Moschendorf, Nr. 167, 7540 Moschendorf

**Auftragsbezeichnung:**

HWS Moschendorf BL 01 - Objekte/Erd- und Baumeisterarbeiten

**Gegenstand des Auftrags:**

Hochwasserschutz Pinka/Lahnbach

**CPV-Codes:**

45000000

**Erfüllungsort:**

Gemeinde Moschendorf, 7540 Moschendorf (AT113)

**Auskünfte:**

DDI Dieter Depisch & DI Silvia Kerschbaumer-Depisch ZT GmbH, Anzengrubergasse 9/3, 7400 Oberwart, DI Werner Mittl, Tel: +43/3352/34993, Fax: +43/3352/34993  
[oberwart@team-depisch.at](mailto:oberwart@team-depisch.at), [www.team-depisch.at](http://www.team-depisch.at)

**Ort der Einreichung:**

Gemeinde Moschendorf, Nr. 167, 7540 Moschendorf, Tel: +43/03324/6521

**Ausschreibungsunterlagen:**

DDI Dieter Depisch & DI Silvia Kerschbaumer-Depisch, Anzengrubergasse 9/3, 7400 Oberwart, DI Werner Mittl, Tel: +43/3352/34993, Fax: +43/3352/34993-20, [oberwart@team-depisch.at](mailto:oberwart@team-depisch.at), [www.team-depisch.at](http://www.team-depisch.at)  
erhältlich bis: 16. Jänner 2008, 12 Uhr, Kosten: € 150,-

**Zahlungsbedingungen:**

per Nachnahme

**Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:**

von 4. Feber 2008 bis 31. Dezember 2008

**Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):**

17. Jänner 2008, 11 Uhr

**Anbotsöffnung:**

17. Jänner 2008, 11.05 Uhr

---

**645. Öffentliche Ausschreibung der Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung für die Erweiterung Ortskanalisation der Gemeinde Marz im Trennsystem im Aufschließungsgebiet Lissäcker II und Wiesengasse**

**Ausschreibung im offenen Verfahren**

**Ausschreibende Stelle:**

Gemeinde Marz, Schulstraße 11, 7221 Marz

**Auftragsbezeichnung:**

Gemeinde Marz, ABA Erweiterung 2008 BA 12, Lissäcker II, Wiesengasse

**Gegenstand des Auftrags:**

Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung für die Erweiterung Ortskanalisation der Gemeinde Marz im Trennsystem im Aufschließungsgebiet Lissäcker II und Wiesengasse, BA 12

**CPV-Codes:**

45230000

**Erfüllungsort:**

Gemeinde Marz (AT112)

**Ausschreibungsunterlagen:**

erhältlich bis: 24. Jänner 2008, 12 Uhr, Kosten: € 190,-

**Zahlungsbedingungen:**

die angeführten Kosten verstehen sich inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten, bar, Postanweisung (per Nachnahme) Abholung bzw. Versand ab 18. Dezember 2007

**Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:**

von 3. März 2008 bis 31. Oktober 2008

**Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):**

29. Jänner 2008, 10 Uhr

**Anbotsöffnung:**

29. Jänner 2008, 10.15 Uhr, Gemeinde Marz, Schulstraße 11, 7221 Marz, Sitzungssaal

---

## 646. Wasserleitungsordnung

Gemäß § 24 des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland vom 27. September 2007, LGBl. Nr. 73/2007 (in Folge WLV-Gesetz), hat die Vollversammlung des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland in Eisenstadt am 13. Dezember 2007 mit Genehmigung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 05. November 2007 für die Durchführung des Anschlusses und den Wasserbezug nachfolgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

### § 1

#### Versorgungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet sämtlicher Mitgliedsgemeinden des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland. Davon unberührt bleibt die Verordnungsermächtigung der Gemeinden gemäß § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2005 – FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2007, für nicht im Verbandsnetz befindliche Versorgungsbereiche.

### § 2

#### Anschlusspflicht und Feststellung des Belieferungsanspruches

- (1) Die Anschlusspflicht, sowie die Ausnahme der Anschlusspflicht, sind in § 19 und 20 des WLV-Gesetzes geregelt.
- (2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer von Grundstücken mit Bauten, Betrieben und Anlagen, für welche Anschlusspflicht besteht oder die den Wasseranschluss für ihre Liegenschaft freiwillig herstellen lassen – im Folgenden kurz die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer - genannt, hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II 304/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. II Nr. 121/2007. Unbeschadet der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung besteht kein Anspruch der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck.

### § 3

#### Pflichten der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers

Die Verbindung von öffentlichen Trinkwasserleitungen über die Verbrauchsleitung mit Nutzwasserleitungen oder Eigenwasserversorgungsanlagen ist unzulässig.

### § 4

#### Freiwilliger Anschluss

Beim freiwilligen Anschluss gemäß § 22 WLV-Gesetz hat die Herstellung der hierfür notwendigen Versorgungs- und Anschlussleitung einschließlich des Einbaues des Wasserzählers durch den Verband auf Kosten der Liegenschaftseigentümerin oder des Liegenschaftseigentümers zu erfolgen.

## **§ 5 Anmeldung des Wasserbezuges**

- (1) Die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer haben den Wasserbezug mittels Wasseranschlussformular zu beantragen.
- (2) Die Miteigentümerin oder der Miteigentümer oder eine sonstige Mehrheit von Wasserabnehmerinnen oder Wasserabnehmern oder im Ausland lebende Wasserabnehmerin oder Wasserabnehmer haben bei der Anmeldung einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben.

## **§ 6 Anschlussleitungen**

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers (bis einschließlich Wasserzähler samt Rückflussverhinderer), wobei die Leitungslänge auf dem Grundstück, gemessen ab der Straßenfluchtlinie, maximal 30 m betragen darf. Bei Überschreitung der Maximallänge ist auf eigenem Grund unmittelbar an der Straßenfluchtlinie ein Wasserzählerschacht nach Angaben des Verbandes herzustellen. Die Anschlussleitung wird unmittelbar an der Versorgungsleitung mit einer Absperrvorrichtung versehen.
- (2) Der lichte Durchmesser der Anschlussleitung wird vom Verband entsprechend dem genehmigten Wasserbezug bemessen. Dieser soll in der Regel nicht kleiner als NW 25 mm sein.
- (3) Für ein Grundstück mit Bauten, Betrieben und Anlagen ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu errichten. Über Antrag der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlussleitungen vom Verband genehmigt werden, die untereinander jedoch nicht verbunden werden dürfen.
- (4) Bei Grundstücksteilungen besteht nach Maßgabe des § 19 des WLV- Gesetz Anschlusspflicht für jedes Grundstück.
- (5) Die Änderung der Anschlussleitung auf Wunsch der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers erfolgt auf seine Kosten durch den Verband. Der Verband kann sich hierfür befugter Bau- und Installationsfirmen bedienen.
- (6) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung nach ÖNORM B 2534 und ÖNORM B 2538 obliegt dem Verband. Diese Einrichtungen inkl. Wasserzähler und Rückflußverhinderer verbleiben im Eigentum des Verbandes. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist Eigentum der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers.
- (7) Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur durch oder im Auftrag des Verbandes bedient werden. Bei Gefahr im Verzug oder sonstigen Notsituationen ist die Betätigung von Absperrvorrichtungen durch verbandsfremde Personen gestattet, dies muss jedoch dem Verband umgehend gemeldet werden.
- (8) Bei Instandhaltung- und Sanierungsarbeiten an Anschlussleitungen bis inklusive Wasserzähler und Rückflussverhinderer ist der Verband nicht an die Zustimmung der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers oder Grundstückeigentümerin oder Grundstückseigentümer gebunden. Es genügt vielmehr eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (z. B. Rohrbruchbehebung etc.) genügt eine nachträgliche Mitteilung. Bei Installationsarbeiten im öffentlichen Gut ist das Einvernehmen mit dem Verwalter des öffentlichen Gutes herzustellen. Bei Verhinderung erforderlicher Arbeiten durch die Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers übernimmt der Verband keinerlei Haftung für eventuell anfallende Schäden.
- (9) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Schächte etc. auf Bauten, Betrieben oder Anlagen der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.



- (10) Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt dem Verband. Soweit sich die Anschlussleitung auf dem Grundstück der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers befindet, hat dieser die Obsorge für diesen Leitungsteil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen. Die Leitungstrasse darf weder bebaut werden, noch dürfen Bäume oder sonstige tiefwurzelnende Gewächse näher als 1,5 m beiderseits der Trasse gepflanzt werden. Die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer oder die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer ist verpflichtet jeden Schaden und jeden Wasseraustritt dem Verband sofort zu melden. Die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem Verband oder Dritten durch eine Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.
- (11) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des Verbandes, z.B. Veränderung der Überdeckung der Anschlussleitung (die Überdeckung hat gemäß ÖNORM B 2538 und ÖNORM B 2533 1,50 m zu betragen, wobei eine geringere Überdeckung bis mind. 1,20 m nur dann zulässig ist, wenn die Gefahr des Einfrierens, einer qualitätsbeeinträchtigten Erwärmung oder der mechanischen Beschädigung nicht besteht), Ausbau von Kellerräumen in denen der Wasserzähler untergebracht ist, etc.. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet der Verband weder für Schäden infolge Gebrechens, noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.
- (12) Wenn die auf angeschlossenen Grundstücken verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann der Verband auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.
- (13) Wird seitens des Verbandes festgestellt, dass bei einem Anschluss keine bzw. eine zu geringe Wasserabnahme erfolgt, um einwandfreie hygienische Verhältnisse sicherzustellen, so können seitens des Verbandes Spülungen der Anschlussleitungen durchgeführt werden, deren Kosten der Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer zu tragen hat.

## **§ 7 Wasserzähler**

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden auf Basis des beantragten maximalen Wasserbedarfs und der jeweils zur Verfügung stehenden Wassermenge vom Verband bestimmt.
- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem ein Rückflussverhinderer einzubauen, welcher im Eigentum des Verbandes verbleibt. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist Eigentum der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers. Dies gilt auch für bestehende Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung errichtet wurden.
- (3) Die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer hat den Wasserzähler nach Anordnung des Verbandes in einem verschließbaren Schacht, in einer Mauernische oder in einem geeigneten Raum einbauen zu lassen. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, so ist ein geschätzter Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch die Wasserabnehmerin oder den Wasserabnehmer anzunehmen. Die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtungen, Rückflussverhinderer) entstandene Schäden.
- (4) Ist die Errichtung eines Wasserzählerschacht erforderlich, so ist dieser auf Kosten der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers nach Angaben des Verbandes insbesondere nach ÖNORM B 2538, 4.6. zu errichten. Der Verband behält sich vor, den Wasserzählerschacht auf Kosten der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers selbst beizustellen.
- (5) Die Entfernung von Frostschutzeinrichtungen bei Wasserzählern vor jeder Ablesung oder Auswechslung des Zählers sowie das Öffnen des zugefrorenen Schachtdeckels obliegt der Grundstückseigentümerin

oder dem Grundstückseigentümer oder der Wasserabnehmerin oder dem Wasserabnehmer. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder auf anderen Verkehrsflächen, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt wird.

- (6) Wird von der Wasserabnehmerin oder dem Wasserabnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag vom Wasserleitungsverband ausgebaut und einer Nacheichung durch das Eichamt zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die hiebei entstandenen Kosten die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer. Zeigt der Wasserzähler falsch an, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres oder falls diese nicht feststellbar ist, nach den Angaben des neuen Zählers verrechnet. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des Wasserleitungsverbandes.
- (7) Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist der Verband berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem höchsten Wasserabgabensatz vorzuschreiben, die sich unter Zugrundelegung einer täglichen Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so kann die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge bis zu einem Jahr vorgeschrieben werden.
- (8) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer sind verpflichtet, die Zähleranlage und die Zähleranzeige in zumutbarem Umfang regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler in der Verbrauchsanlage ist zulässig, doch bleiben Beschaffenheit, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder der Wasserabnehmerin oder dem Wasserabnehmer überlassen. Das Ergebnis derartiger Ablesungen hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Wasserabgabe.

## **§ 8**

### **Wasserverbrauchsanlagen**

- (1) Die Verbrauchsanlagen der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach dem Wasserzähler samt Rückflussverhinderer und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Liegenschaft dienen.
- (2) Die Verbrauchsanlage hat so beschaffen zu sein, dass eine Störung des Versorgungssystems des Verbandes, sowie der Verbrauchsanlage der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers und anderer Wasserabnehmer ausgeschlossen ist. Die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer ist verpflichtet, seine Verbrauchsanlage entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben und diesen erforderlichenfalls anzupassen.
- (3) Um allfälligen Schäden vorzubeugen, wird empfohlen, im Bereich der Hausinstallation nach dem Wasserzähler einen Druckminderer durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen einbauen und laufend warten zu lassen. Für den Fall, dass die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer einen solchen Druckabnehmer nicht einbaut oder nicht laufend warten lässt, haftet der Verband nicht für Schäden in Folge eines Gebrechens und hat die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer für alle Schäden aufzukommen, die in diesem Verband oder Dritten hieraus entstehen.
- (4) Der Verband behält sich das Recht vor, die Verbrauchsanlage jederzeit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind von der Wasserabnehmerin oder dem Wasserabnehmer innerhalb einer angemessenen Frist beheben zu lassen. Erfolgt dies nicht oder liegt nach Ansicht des Verbandes Gefahr in Verzug vor, ist der Verband berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken.

- (5) Zur ordnungsgemäßen Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlagen nach dem Wasserzähler samt Rückflussverhinderer ist die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer oder die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verantwortlich. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur von einem konzessionierten Installationsunternehmen nach dem Stand der Technik und der Wasserleitungsordnung ausgeführt und erhalten werden.
- (6) Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten kann vom Verband mit der Anmeldung zum Wasserbezug die Vorlage von Plänen und Beschreibungen der Anlage sowie Berechnungen des Wasserverbrauches von der Wasserabnehmerin oder vom Wasserabnehmer gefordert werden. Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen.
- (7) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, ist unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen dem Verband zu melden. Diese müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird (ÖNORM EN 1717).
- (8) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen etc.) dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die vom Verband geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückflussverhinderer, Wassermangelsicherung, Druckentlastungsventile, samt ausreichender Ableitung etc.) besitzen (ÖNORM EN 1717).
- (9) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die Schäden ausschließt.
- (10) Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen wird auf die ÖNORM B 2531-1, Pkt.11, ÖNORM B 2538, ÖVE-EN 1-1, ÖVE-ÖNORM E 8001-1, bzw. auf die entsprechenden Folgenormen verwiesen. Der Verband verwendet für Anschlussleitungen nur mehr Rohrmaterialien, die elektrisch nicht leiten und daher für die Erdung elektrischer Geräte ungeeignet sind. Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer von hiezu Befugten ausführen zu lassen.
- (11) Warmwasseraufbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluss, in der Flussrichtung angeordnet sein und eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflussverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher in eine Entsorgungsleitung (Kanalisation) abgeleitet wird.
- (12) Ausgewiesenen Beauftragten des Verbandes ist von Grundstückeigentümerin oder vom Grundstückseigentümer und der Wasserabnehmerin oder dem Wasserabnehmer das Betreten des Anschlussobjektes zu gestatten, soweit es für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlagen, die Feststellung des Wasserverbrauches oder die Einhaltung der Wasserleitungsordnung und des WLV-Gesetzes erforderlich ist.

## § 9

### Einschränkung des Wasserbezuges im öffentlichen Interesse

- (1) Unbeschadet der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt die Wasserabgabe ohne Haftung des Verbandes für Störungen oder Unterbrechungen und ohne Haftung für Änderung der Wasserbeschaffenheit, der Wasserdruckverhältnisse und der Wassertemperatur. Die Wasserabgabe erfolgt auch nur insoweit, als die Wasserergiebigkeit ausreicht. Eine Minderung der Ergiebigkeit hat sich für alle Verbandsgemeinden möglichst gleichmäßig auszuwirken.
- (2) Insbesondere kann der Verband verbrauchseinschränkende Sofortmaßnahmen erlassen, wenn
  - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht ausreichend befriedigt werden kann,
  - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
  - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder in deren Bereich vorgenommen werden müssen,
  - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist. Während einer Brandbekämpfung ist der Verband berechtigt den Wasserbezug auf ein Mindestmaß einzuschränken.

- (3) Für das Füllen von Schwimmbecken, Speicherbecken, Teichen, Biotopen, etc., ab einer Volumengröße von 50 m<sup>3</sup> ist die Zustimmung des Verbandes einzuholen, der die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz auf bestimmte Zeiträume einschränken kann. Bei Wasserknappheit kann der Verband solche Wasserentnahmen ganz untersagen.
- (4) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges nach Abs. 2 lit. a bis d und Abs. 3 ist vom Verband zu verlautbaren und ist für die Grundstückseigentümerin und dem Grundstückseigentümer und der Wasserabnehmerin und dem Wasserabnehmer verbindlich.
- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

## **§ 10 Wasserbezug**

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für einen Haushalt angemeldeten Wasserbezug auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist nicht gestattet.
- (2) Der Wasserbezug darf das genehmigte Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer oder von der Wasserabnehmerin oder dem Wasserabnehmer der erhöhte Bedarf anzumelden. Der Verband entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers.
- (3) Änderungen in der Person der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers und der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers sind dem Verband binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Verband ein.

## **§ 11 Öffentliche Hydranten und Löschwasserbereitstellung**

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- (2) Unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen ist das Öffnen der an die öffentliche Versorgungsleitung angeschlossenen Hydranten nur den Beauftragten des Verbandes gestattet, ausgenommen im Brandfall, bei Gefahr im Verzug. Diesfalls ist der Verband unverzüglich zu verständigen. Das Schließen der Hydranten ist den Beauftragten des Verbandes zu überlassen oder nachträglich von diesen zu überprüfen. Für Feuerwehrübungen und sonstige Wasserentnahmen ist das Öffnen und Schließen der Hydranten nur Beauftragten des Verbandes erlaubt.
- (3) Der zeitlich beschränkte Wasserbezug für Bau- oder sonstige Zwecke bedarf der Zustimmung des Verbandes. Wenn die Wasserentnahme gestattet wird, ist dies nur nach erfolgtem Einbau eines Wasserzählers mit Absperrvorrichtungen zulässig. Für Kosten des Ein- und Ausbaues und deren allfälligen Ersatz bei Abnutzungen hat die Antragstellerin oder der Antragsteller aufzukommen.
- (4) Seitens des Verbandes kann, insbesondere in bereits bestehenden Hochzonen, der Löschwasserbedarf nicht immer vollständig abgedeckt werden. Für die vollständige Abdeckung haben die Gemeinden, in Absprache mit der Feuerwehr, gegebenenfalls selbst zusätzliche Vorsorge zu tragen (Errichtung von Löschteichen, Behältern, usw.).

## **§ 12 Grundinanspruchnahme**

- (1) Jede Grundstückseigentümerin oder jeder Grundstückseigentümer und jede Wasserabnehmerin und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, die Errichtung und Erhaltung der für die Versorgung der Verbrauchsanlagen erforderlichen Anschlussleitungen durch den Verband entschädigungslos zu dulden.

- (2) Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann der Verband verlangen, dass die Grundstückseigentümerin und der Grundstückseigentümer und die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer eine schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundstückseigentümer in Form eines grundbuchsfähigen Dienstbarkeitsvertrages zugunsten des Verbandes beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Zutritt und Instandhaltung) der Anlage einverstanden erklärt.
- (3) Die Grundeigentümerin oder der Grundstückseigentümer und die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer hat dem Verband unentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten in grundbuchsfähiger Form einzuräumen und alle hierzu notwendigen Erklärungen in der erforderlichen Form abzugeben.

### **§ 13**

#### **Abmeldung des Wasserbezuges**

- (1) Bei Grundstücken mit Bauten, Betrieben und Anlagen, die durchgehend länger als 6 Monate unbenutzt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers oder der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers der Anschluss für diese Zeit vom Verband stillgelegt werden.
- (2) Falls für ein Anschlussobjekt die Anschlusspflicht wegfällt, kann die Auflassung des Anschlusses der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers nach schriftlicher Mitteilung erfolgen.
- (3) Wenn durch drei Jahre hindurch kein Wasser bezogen wird, ist der Verband zur Stilllegung des Anschlusses berechtigt.
- (4) Die Stilllegung hat an der Abzweigung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung zu erfolgen.
- (5) Eine Tragung der Kosten für die Stilllegung sowie die Auflassung des Anschlusses hat durch der jeweiligen Grundstückseigentümerin oder des jeweiligen Grundstückseigentümers oder Abgabepflichtigen zu erfolgen

### **§ 14**

#### **Rechte des Verbandes**

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen oder auf das hygienisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren,
  - a) wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum des Verbandes beschädigt oder Wasser rechtswidrig entnimmt oder bezieht,
  - b) bei Nichtbezahlung fälliger Rechnungen aus dem Titel eines rechtskräftigen Abgabebescheides,
  - c) bei Verweigerung des rechtmäßigen Zutritts,
  - d) wenn die Wasserabnehmerin oder der Wasserabnehmer auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende Störquellen trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt oder bei Gefahr in Verzug oder mangelhafter Verbrauchsanlage der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers.
- (2) Der Verband hat die gemäß Abs. 1 eingestellte oder reduzierte Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen,
  - a) in Fällen des Abs. 1 lit. a) und b) nach Bezahlung des geforderten Betrages oder nach Einigung über den Schadenersatz, über die Zahlungsmodalitäten oder über entsprechende Sicherheiten,
  - b) in den Fällen des Abs. 1 lit. c) bei Einigung über die künftige Vermeidung des Anlasses der Einstellung der Wasserversorgung,
  - c) in den Fällen des Abs. 1 lit. d) nach restloser Beseitigung der Störquellen.

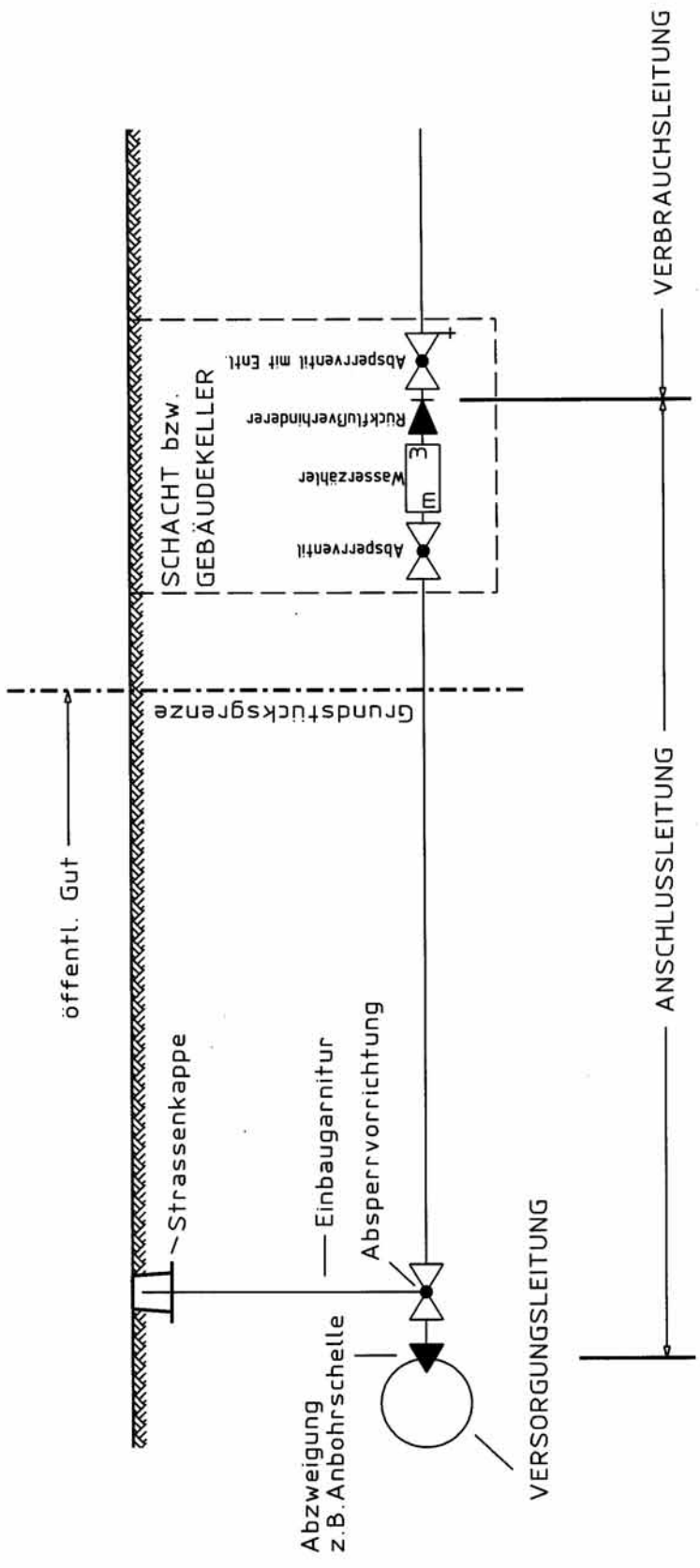
**§ 15**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Wasserleitungsordnung tritt mit ihrer Kundmachung im Burgenländischen Landesamtsblatt in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung verliert die bisherige Wasserleitungsordnung, verlautbart im 43. Stück des Landesamtsblattes für das Burgenland vom 19. Oktober 2001, ihre Wirksamkeit.
- (3) Zur Definition der Fachausdrücke gilt die ÖNORM B 2530-1 in der geltenden Fassung.

Für den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland:  
Der Obmann:  
**Ing. Zapfl eh.**

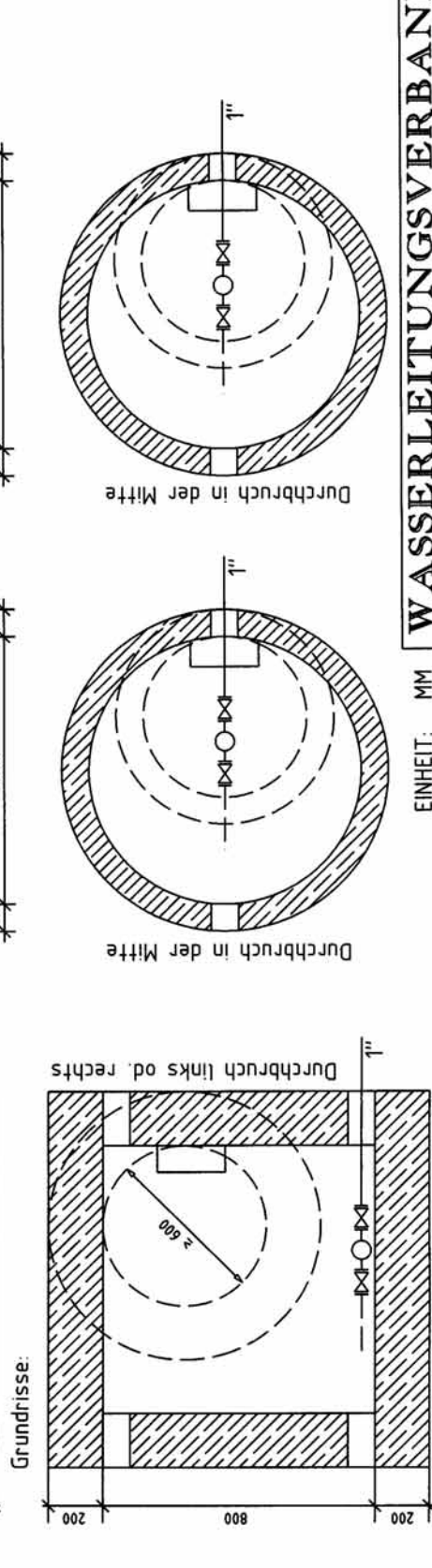
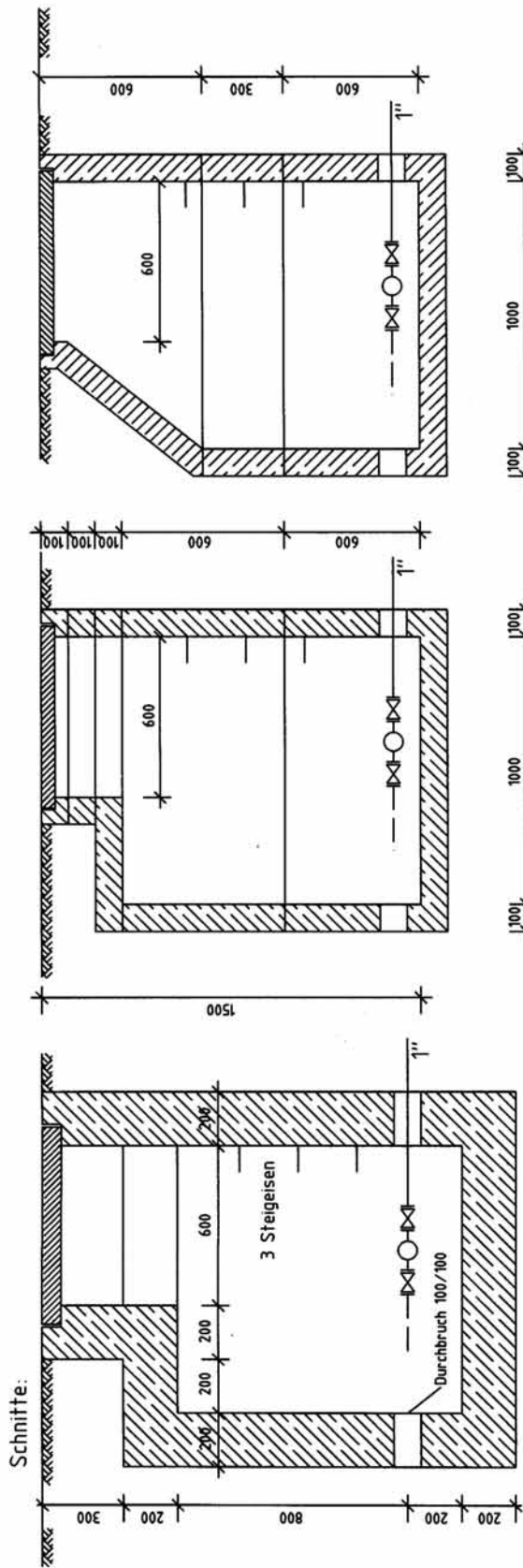
*Anhang 1*  
*Anhang 2*

---



<b>WASSERLEITUNGSVERBAND</b>  WASSERLEITUNGSVERBAND ÖSTERREICHISCHER BUNDESLÄNDER	SCHEMASKIZZE
	H A U S A N S C H L U S S

**Anhang I**



**WASSERLEITUNGSVERBAND**



**SCHACHT FÜR WASSERZÄHLER**  
L.T. ÖNORM B 2538, 4.6

**Anhang 2**

EINHEIT: MM

OHNE MASSSTAB !

gilt für Wasserzähler bis 7 m<sup>3</sup>/h

WASSERZÄHLER-NENNBELASTUNG ohne zusätzliche Einbauten !



**647. Öffentliche Ausschreibung der Generalunternehmerleistung  
für die Wasseraufbereitungsanlage Neusiedl am See;  
Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland**

**Ausschreibung im offenen Verfahren**

**Ausschreibende Stelle:**

Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, Ruster Straße 74, 7001 Eisenstadt

**Auftragsbezeichnung:**

Wasseraufbereitungsanlage Neusiedl/See, Generalunternehmerleistung

**Gegenstand des Auftrags:**

Gegenstand der Ausschreibung sind die Stahlkonstruktion, die Fassadenverkleidung, die Spenglerarbeiten und Schlosserarbeiten für die Errichtung einer Wasseraufbereitungsanlage und deren Außenanlagen am Standort Neusiedl/See

**Teilanbote:**

sind nicht zulässig

**Erfüllungsort:**

Neusiedl am See (AT)

**Ort der Einreichung:**

Einlaufstelle des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland, Ruster Straße 74, 7001 Eisenstadt

**Ausschreibungsunterlagen:**

Büro Architekt DI Anton Mayerhofer, Gaudenzdorfer Gürtel 73/3/6, 1120 Wien, Telefon: +43-1/8171912, Fax: +43-1/8171912-10, [office@mayerhofer.co.at](mailto:office@mayerhofer.co.at), Kosten: € 96,-, Zahlungsbedingungen: € 52,- (inkl. MWSt.) für 1 Exemplar LV und 1 EDV-Datenträger, sowie € 44,- (inkl. MWSt.) für 1 Plansatz, Abholung oder Versand gegen schriftliche Bestellung (Versand per NN: € 6,50).

**Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:**

10 Monate

**Schlusstermin Angebote:**

30. Jänner 2008, 10 Uhr

**Anbotsöffnung:**

30. Jänner 2008, 10.15 Uhr, Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

---

**648. Öffentliche Ausschreibung für die Errichtung des Heilwasser- und Kulturhauses in  
Bad Sauerbrunn, durch die Bad Sauerbrunner Infrastruktur GmbH**

**Ausschreibung im offenen Verfahren im Unterschwellenbereich**

**1. Auftraggeber:**

Offizielle Bezeichnung: Bad Sauerbrunner Infrastruktur GmbH  
Postanschrift: 7202 Bad Sauerbrunn, Wiener Neustädter Straße 2  
Ansprechpartner: Werner Kern

**2. Auftragsgegenstand:**

Baumeisterarbeiten für die Errichtung des Heilwasser- und Kulturhauses, in 7202 Bad Sauerbrunn, Schulstraße 24

**3. Vergabeverfahren:**

offenes Verfahren im Unterschwellenbereich

**4. Lose:**

keine Unterteilung in Lose

**5. Ausführungstermin:**

Baubeginn: März 2008

Gesamtfertigstellung: April 2009

**6. Auskünfte:**

DI Herbert Mitteregger und DI Heinz Seiser Ziviltechniker GmbH

2620 Neunkirchen, Raiffeisenstraße 4

Ansprechpartner: Ing. Richard Zipfel

**7. Angebotsanschrift:**

Bad Sauerbrunner Infrastruktur GmbH, 7202 Bad Sauerbrunn, Wiener Neustädter Straße 2

Das Angebot ist ausgepreist in einem verschlossenen Kuvert, mit der Aufschrift „**Nicht öffnen, Angebot Baumeisterarbeiten - Heilwasser- und Kulturhaus Bad Sauerbrunn**“ abzugeben. Die Angabe des Absenders muss am Kuvert ersichtlich sein.

**8. Abgabeort:**

Bad Sauerbrunner Infrastruktur GmbH, 7202 Bad Sauerbrunn, Wiener Neustädter Straße 2

**9. Ausschreibungsunterlagen:**

Die Unterlagen (LV nach Schnittstelle ÖNORM B 2063 und Planunterlagen) können ab 24. Dezember 2007 beim Architekturbüro Mitteregger und Seiser, 2620 Neunkirchen, Raiffeisenstraße 4 per Fax, Mail oder telefonisch (Tel.: 02635/61 321, Fax: 02635/61 321-23, E-Mail: [office@mitter-sei.at](mailto:office@mitter-sei.at)) bezogen werden.

**10. Fristen:**

Schlussstermin, bis zu dem die Angebote eingehen müssen: Freitag 25. Jänner 2008

**11. Angebotseröffnung:**

Montag 28. Jänner 2008, 10 Uhr

**12. Geforderte, beizulegende Eignungsnachweise:**

- Nachweis über die Durchführung gleichartiger Aufträge
- Erklärung des Bieters betreffend Zuverlässigkeit, Nichtzutreffen eines laufenden oder abgeschlossenen Insolvenzverfahrens; Straf- und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit

**13. Zuschlagskriterien:**

Bestbieterprinzip, gewichtet nach Preis, Teilangebote sind nicht zulässig

**14. Varianten:**

Alternativangebote sind nicht zulässig.

---

**649. Öffentliche Ausschreibung der Spenglerarbeiten  
für die Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH**

**Ausschreibung im offenen Verfahren**

**Ausschreibende Stelle:**

Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH, Bahnhofplatz 1, 2734 Puchberg

**Auftragsbezeichnung:**

Errichtung Bergbahnhof Hochschneeberg - SPENGLERARBEITEN

**Gegenstand des Auftrags:**

SPENGLERARBEITEN

Dachentwässerung, Verblechung zu Flachdach, Leistungen in Edelstahl, Var. Kupfer und Alu beschichtet

**Erfüllungsort:**

Hochschneeberg 1800 m Seehöhe (AT)

**Ausschreibungsunterlagen:**

erhältlich bis: 21. Jänner 2008, 10 Uhr, Kosten: € 25,-

**Zahlungsbedingungen:**

Leistungsverzeichnis, Planunterlagen, Fotodokumentation, amtliche Bescheide, Sige Plan bei Versand in gedruckter Form (zuzügl. Versandkosten); download kostenlos!

**Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):**

25. Jänner 2008, 10 Uhr

**Anbotsöffnung:**

25. Jänner 2008, 10 Uhr, NÖ Schneebergbahn GmbH, Bahnhofplatz 1, A-2734 Puchberg am Schneeberg

---

## 650. Öffentliche Ausschreibung der HLS-Installationsarbeiten für die Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH

**Ausschreibung im offenen Verfahren****Ausschreibende Stelle:**

Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH, Bahnhofplatz 1, 2734 Puchberg

**Auftragsbezeichnung:**

Errichtung Bergbahnhof Hochschneeberg

HLS-INSTALLATION

**Gegenstand des Auftrags:**

HLS-Installationsarbeiten für Sanitärinstallationen, Abgas Absaugung in der Bahnhofshalle, Be- und Entlüftungsanlage allgemein, Adaptierung bestehender Heizungsanlage, Inbetriebnahmen

**Erfüllungsort:**

Hochschneeberg 1800 m Seehöhe (AT)

**Ausschreibungsunterlagen:**

erhältlich bis: 21. Jänner 2008, 10 Uhr, Kosten: € 35,-

**Zahlungsbedingungen:**

Leistungsverzeichnis, Planunterlagen, Fotodokumentation, amtliche Bescheide, Sige Plan bei Versand in gedruckter Form (zuzügl. Versandkosten); download der Unterlagen ist kostenlos!

**Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):**

25. Jänner 2008, 10 Uhr

**Anbotsöffnung:**

25. Jänner 2008, 10 Uhr, NÖ Schneebergbahn, 2734 Puchberg, Bahnhofplatz 1

---

**651. Öffentliche Ausschreibung der Elektroinstallationsarbeiten für die Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH**

**Ausschreibung im offenen Verfahren**

**Ausschreibende Stelle:**

Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH, Bahnhofplatz 1, 2734 Puchberg

**Auftragsbezeichnung:**

Errichtung Bergbahnhof Hochschneeberg - ELEKTROINSTALLATION

**Gegenstand des Auftrags:**

Elektroinstallationsarbeiten für Umformer, Netzersetzanlagen, Niederspannungsverteilungen, Kabel, Leitungen, Schalt-Steuer und Steckgeräte, Leuchten, Rufanlagen, Elektroheizung, Notbeleuchtung, Kommunikation, EDV, Inbetriebnahmen

**Erfüllungsort:**

Hochschneeberg 1800 m Seehöhe (AT)

**Ausschreibungsunterlagen:**

erhältlich bis: 21. Jänner 2008, 10 Uhr, Kosten: € 35,-

**Zahlungsbedingungen:**

Leistungsverzeichnis, Planunterlagen, Fotodokumentation, amtliche Bescheide, Sige Plan; bei Versand in gedruckter Form (zuzügl. Versandkosten); bei download: Unterlagen kostenlos!

**Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):**

25. Jänner 2008, 10 Uhr

**Anbotsöffnung:**

25. Jänner 2008, 10 Uhr, NÖ Schneebergbahn, 2734 Puchberg, Bahnhofplatz 1

---

**652. Öffentliche Ausschreibung der „Information - Technologie“ für die Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH**

**Ausschreibung im offenen Verfahren**

**Ausschreibende Stelle:**

Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH, Bahnhofplatz 1, 2734 Puchberg

**Auftragsbezeichnung:**

Errichtung Bergbahnhof Hochschneeberg - INFORMATION - TECHNOLOGIE (Zutrittskontrolle, Kassensystem, Informationssystem, Zentrale IT Infrastruktur, Videoüberwachung)

**Gegenstand des Auftrags:**

Lieferung und Installation von: Zutrittskontrolle, Kassensystem, Informationssystem, Videoüberwachung, Zentrale IT Struktur

**Erfüllungsort:**

Hochschneeberg 1800 m Seehöhe (AT)

**Ausschreibungsunterlagen:**

erhältlich bis: 21. Jänner 2008, 10 Uhr, Kosten: € 25,-

**Zahlungsbedingungen:**

Leistungsverzeichnis, Planunterlagen, Fotodokumentation, amtliche Bescheide, Sige Plan bei Versand in gedruckter Form (zuzügl. Versandkosten); download der vorgenannten Unterlagen kostenlos!

**Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):**

25. Jänner 2008, 10 Uhr

**Anbotsöffnung:**

25. Jänner 2008, 10 Uhr, NÖ Schneebergbahn, 2734 Puchberg, Bahnhofplatz 1

---

### 653. Öffentliche Ausschreibung der Zimmermeisterarbeiten für die Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH

**Ausschreibung im offenen Verfahren****Ausschreibende Stelle:**

Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH, Bahnhofplatz 1, 2734 Puchberg

**Auftragsbezeichnung:**

Errichtung Bergbahnhof Hochschneeberg - ZIMMERMEISTERARBEITEN

**Gegenstand des Auftrags:**

ZIMMERMEISTERARBEITEN

Errichtung Bergbahnhof Hochschneeberg mittels Holzleimbinderkonstruktion im Vorbereich des bestehenden Berghaus am Hochschneeberg 1800 m Seehöhe

**Erfüllungsort:**

Hochschneeberg 1800 m Seehöhe (AT)

**Ausschreibungsunterlagen:**

erhältlich bis: 24. Jänner 2008, 10 Uhr, Kosten: € 25,-

**Zahlungsbedingungen:**

Leistungsverzeichnis, Planunterlagen, statische Berechnungen, Fotodokumentation, amtliche Bescheide, Sige Plan bei Versand in gedruckter Form (zuzügl. Versandkosten); download kostenlos!

**Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):**

25. Jänner 2008, 10 Uhr

**Anbotsöffnung:**

25. Feber 2008, 10 Uhr, NÖ Schneebergbahn, 2734 Puchberg, Bahnhofplatz 1

---

## **654. Öffentliche Ausschreibung der Schwarzdeckerarbeiten für die Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH**

### **Ausschreibung im offenen Verfahren**

**Ausschreibende Stelle:**

Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH, Bahnhofplatz 1, 2734 Puchberg

**Auftragsbezeichnung:**

Errichtung Bergbahnhof Hochschneeberg - SCHWARZDECKERARBEITEN

**Gegenstand des Auftrags:**

Schwarzdeckerarbeiten für Flachdach zu Bergbahnhof; Erfüllungsort: Hochschneeberg 1800 m Seehöhe (AT)

**Ausschreibungsunterlagen:**

erhältlich bis: 21. Jänner 2008, 10 Uhr, Kosten: € 20,-

**Zahlungsbedingungen:**

Leistungsverzeichnis, Planunterlagen, Fotodokumentation, amtliche Bescheide, Sige Plan bei Versand in gedruckter Form (zuzügl. Versandkosten); download kostenlos!

**Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):**

25. Jänner 2008, 10 Uhr

**Anbotsöffnung:**

25. Jänner 2008, 10 Uhr, NÖSBB Bahnhofplatz 1 A-2734 Puchberg am Schneeberg

---

## **655. Öffentliche Ausschreibung der Glasererarbeiten für die Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH**

### **Ausschreibung im offenen Verfahren**

**Ausschreibende Stelle:**

Niederösterreichische Schneebergbahn GmbH, Bahnhofplatz 1, 2734 Puchberg

**Auftragsbezeichnung:**

Errichtung Bergbahnhof Hochschneeberg - GLASERERARBEITEN

**Gegenstand des Auftrags:**

Herstellen einer Glasfassade

**Erfüllungsort:**

Hochschneeberg 1800 m Seehöhe (AT)

**Ausschreibungsunterlagen:**

erhältlich bis: 24. Jänner 2008, 10 Uhr, Kosten: € 25,-

**Zahlungsbedingungen:**

Leistungsverzeichnis, Planunterlagen, statische Berechnungen, Fotodokumentation, amtliche Bescheide, Sige Plan bei Versand in gedruckter Form (zuzügl. Versandkosten); download kostenlos!

**Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):**

25. Jänner 2008, 10 Uhr

**Anbotsöffnung:**

25. Feber 2008, 10 Uhr, NÖ Schneebergbahn, 2734 Puchberg, Bahnhofsplatz 1

---

---

**Landesamtsblatt für das Burgenland**

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung  
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Österreichische Post AG  
Info.Mail Entgelt bezahlt



**Bezugspreis ab Jänner 2007:** Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.